



# DER REGIERUNGSRAT

## DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das  
Bundesamt für Strassen ASTRA  
Bern

### **Stellungnahme im Anhörungsverfahren zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Meinungsäusserung in erwähnter Angelegenheit und übermitteln in der Beilage wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen. Die entworfenen, zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe nötigen Verordnungsanpassungen erachten wir grundsätzlich als sachgerecht. Unsere Ergänzungsvorschläge zu den Änderungsentwürfen sind im ausgefüllten Fragebogen vermerkt.

Zum vorgesehenen Systemwechsel haben wir aus genereller Sicht noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Derzeit ist unklar, ob es Atemluftmessgeräte geben wird, die die Polizeiangehörigen in den Patrouillenfahrzeugen mitführen und die sie einfach betreiben werden können (Stichworte: bereits stark ausgelastete Dienstfahrzeuge, ev. Notwendigkeit einer dritten Autobatterie etc.). Dies ist aber eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das Verfahren für die Polizei effizienter wird. Sodann muss gegenüber der Blutprobe ein grosser Nachteil bei der Beweiskraft der Atemluftprobe in Kauf genommen werden. Letztere kann später nicht nochmal wiederholt werden; zudem lassen sich mit ihr keine Untersuchungen auf Drogen- oder Medikamentenkonsum durchführen, sollte der Wert später im Strafverfahren angezweifelt werden. Gerade bei Mischkonsum wäre das aber wichtig. Schliesslich bestehen nachwievor Zweifel, ob es richtig ist, die Beeinflussung der Fahrfähigkeit im Gehirn durch Stoffe in der Blutbahn indirekt über die Alkoholkonzentration in der Atemluft festzustellen. Auch aus den entworfenen Verordnungsänderungen ist ersichtlich, dass dazu eine Umrechnung mit einem generell festgesetzten Faktor 2000 nötig ist und dass der Wert in der Atemluft je nach Umgebungstemperatur und Luftdruck durch das Messgerät korrigiert werden muss. Ob diese Berechnungen tatsächlich die individuellen Verhältnisse der Gehirn-Beeinflussung durch den Stoff im Blut verlässlich wiedergeben, kann – im Einklang mit der Auffassung vieler Rechtsmediziner – durchaus angezweifelt werden.

Aus diesen Gründen sprechen sich die Polizeikorps der Schweiz grossmehrheitlich gegen den Systemwechsel von der Blutprobe zur beweissicheren Atemluftprobe aus. Abgesehen davon ist er sehr kostenintensiv; in unserem Kanton sind dafür vorsorglich 500'000 Franken in das Budget 2016 eingestellt worden.

Liestal, 10. Februar 2015

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:  
Reber

Der Landschreiber:  
Vetter

**Beilage:** ausgefüllter Fragebogen

# FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: <b>Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft</b>	

## 1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

<b>1. Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten</b>		
Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50 - 0,79 Promille (neu 0,25 - 0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die Beibehaltung dieses Prozederes mit den heute verfügbaren, einfach zu bedienenden Geräten ist sinnvoll und effizient. Es ist kein Grund ersichtlich, künftig die bisher ausreichende Beweiskraft der Testgeräte in diesem Bereich (Übertretungstatbestand) in Frage zu stellen.		

<b>2. Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät</b>		
Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 <sup>bis</sup> Abs. 1 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Nach der entworfenen Verordnungsbestimmung muss das Atemalkoholmessgerät dieselbe Atemluftprobe mittels zweier unabhängiger Verfahren messen und ein gleiches Resultat erbringen. Durch diese Anforderung besteht die begründete Befürchtung, dass die Geräte wesentlich grösser werden als die bisher eingesetzten Testgeräte. Daher ist noch unklar, ob die neuen Messgeräte in den Patrouillenfahrzeugen überhaupt Platz finden und vor Ort einsetzbar sind. Sollte das nicht der Fall sein, wäre das einzige stichhaltige Argument der effizienteren, beweiswertbaren Feststellung der Alkoholisierung von Motorfahrzeuglenkenden obsolet. Nur auf Polizeistationen effizient zu betreibende Geräte würden das Vorgehen nicht wesentlich vereinfachen. Gewiss ist eine doppelte Messung mit unabhängigen Verfahren eine sinnvolle Voraussetzung für die Beweiswertbarkeit. Sollten aber keine kleinen, handlichen Geräte zugelassen werden und auf den Markt kommen, die die gewünschte Effizienz erbringen, müsste mit Nachdruck eine entsprechende Änderung der EJPD-Verordnung in diesem Punkt verlangt werden. Sollte diesem dringenden Anliegen nicht nachgekommen werden, müsste die Abwägung zwischen Handling und Beweiswert zur Rückkehr zur Blutprobe führen, weil damit gleichzeitig auch Einflüsse von Medikamenten und Drogen nachweisbar wären.		

<b>3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

## FRAGEBOGEN

### 2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Ein Messergebnis muss jederzeit ohne Zusatzaufwand zweifelsfrei zugeordnet werden können.		

### 3. Bemerkungen

#### a) Bemerkungen zu Art. 3 Bst. b der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV)

Hier wird festgelegt, dass die Atemalkoholtestgeräte den Massengehalt Blutalkohol in g/kg oder Promille angeben sollen. Um nicht unnötige Verwirrung zu stiften, sollten in Zukunft auch die Testgeräte – wie die neuen Messgeräte – den Massengehalt Alkohol in der Atemluft in mg/l angeben (nicht mehr in g/kg bzw. Promille). Dies wurde im Übrigen auch so vom METAS bestimmt. Auch Art. 11 des Revisionsentwurfs E-SKV gibt die Einheit in mg/l an.

#### b) Vorschlag zur Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 Bst. c E-SKV

Diese Regelung entspricht inhaltlich zwar der bisherigen Regelung und lehnt sich auch an die Formulierung in Art. 55 Abs. 3 Bst. a SVG an. Die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle eines Mischkonsums werden in dieser Formulierung aber nicht abgebildet. Der Text geht davon aus, dass die Fahruntfähigkeit vom Alkoholkonsum oder vom Konsum anderer Stoffe herrührt. In Fällen mit positiver Atemalkoholprobe soll aber eine Blutprobe auch angeordnet werden können, wenn das Resultat der Atemalkoholprobe für sich alleine den festgestellten Grad der Fahruntfähigkeit nicht zu erklären vermag und deshalb der Verdacht besteht, dass noch andere die Fahrfähigkeit einschränkende Stoffe konsumiert worden sein dürften, z.B. Medikamente oder Drogen.

Daher sollte Art. 12 Abs. 1 Bst. c E-SKV wie folgt ergänzt werden:

<sup>1</sup> Eine Blutprobe ist anzuordnen, wenn:

...

c. Anzeichen von Fahruntfähigkeit vorliegen, die nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind, und die betroffene Person in diesem Zustand ein Fahrzeug geführt hat;

Die Anordnung von Blutproben bei Verdacht des Mischkonsums ist nach der Umstellung auf die beweissichere Atemluftmessung umso wichtiger, weil dann – anders als bisher – keine Blutprobe mehr vorliegt, die nachträglich noch nach Medikamenten oder Drogen untersucht werden kann, falls der Alkoholgehalt nicht der festgestellten Fahruntfähigkeit entspricht.

#### Vorschlag zur Ergänzung von Art. 12 Abs. 2 E-SKV:

Der vorgeschlagene Wortlaut, "(...) wenn die Durchführung einer Atemalkoholprobe unmöglich (...) ist", verleitet dazu, die Anwendung dieser Bestimmung allzu restriktiv auszulegen. So wäre etwa die Weigerung des Betroffenen nicht unbedingt ein Fall von objektiver Unmöglichkeit. Deshalb sollte die Formulierung, "wenn eine Atemalkoholprobe nicht durchgeführt werden kann" gewählt werden. Sodann wurde bisher in der entsprechenden SKV-Bestimmung die Formulierung "Hinweise auf Angetrunkenheit" verwendet. Der neu eingeführte Begriff "Anzeichen" ist demgegenüber einschränkender und bezieht sich auf die Feststellungen der Polizei unmittelbar beim Probanden. Mit "Hinweise" wären hingegen auch etwa Zeugenaussagen umfasst, z.B. wenn Zeugen gesehen haben, wie ein Fahrzeuglenker schwankend aus dem Fahrzeug ausstieg, oder die Sicherstellung von Utensilien zum Drogenkonsum im Fahrzeug. Zudem sollte die Einheitlichkeit der Formulierung beibehalten werden.

In Anlehnung an Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 E-SKV sollte daher auch hier folgende Formulierung gewählt werden:

<sup>2</sup> Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn Anzeichen oder Hinweise von Fahruntfähigkeit vorliegen und eine Atemalkoholprobe nicht durchgeführt werden kann oder diese nicht geeignet ist, die Widerhandlung festzustellen.

#### Kommunikationsmassnahmen des ASTRA

Die Umstellung der Probenwerte von Promillen neu auf mg/l – womit sich der bisher bekannte Grenzwert "numerisch halbiert"<sup>1</sup> – wird in der Bevölkerung bestimmt zu Verunsicherungen führen. Das ASTRA muss daher den Systemwechsel zwingend mit einer breiten Aufklärungskampagne begleiten. Der Bevölkerung ist in geeigneter Form zu vermitteln, dass sich die neuen Grenzwerte zwar numerisch halbieren werden, jedoch sie plus/minus dasselbe ausdrücken.

<sup>1</sup> Der künftige Grenzwert von 0.4 mg/l entspricht dem bisherigen Grenzwert von 0.8 Promille.